

Dürener Service Betrieb (DSB)  
Paradiesstr. 17

52349 Düren

## **Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der Biotonne**

Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können einzelne Anschlussnehmer befreit werden.

In der grünen Biotonne werden nativ-organische Abfälle gesammelt. Einem Befreiungsantrag wird stattgegeben, wenn alle anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von Fleisch, Fisch und Knochenresten sowie Soßen- und Suppenresten fachgerecht und vollständig verwertet werden. Der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humus muß eine zweckentsprechende Verwertung finden.

Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag (umseitig) zu erläutern und ggf. durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) nachzuweisen.

**Der Nachweis über den Befreiungstatbestand wird über die nachstehenden Kriterien geführt:**

**Antragsberechtigt sind ausschließlich Gebührenschuldner der Stadt Düren, d.h. Grundstückseigentümer.**

<b>Name und Adresse des Grundstückseigentümers:</b>	
<b>Adresse des zu befreienden Grundstücks</b>	
<b>Anzahl der gemeldeten Personen je Grundstück</b>	<input type="text"/> <b>Personen je Grundstück</b>
<b>Gartennutzfläche in m<sup>2</sup>: (d.h. Gartenfläche ohne Rasenfläche)</b>	<input type="text"/> <b>m<sup>2</sup></b>
<b>Verwendung des Kompostes im eigenen Garten:</b>	<input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>wenn nein: anderweitige Verwendung des Kompostes (Erläuterung):</b>	

<b>1.</b>	Der Antragsteller verpflichtet sich, alle auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung zu verwerten. Hierunter fallen auch ggf. bisher unerwünschte Bioabfälle, z.B. - Zitronen-, Apfelsinen-, Bananenschalen, - Unkräuter und Unkrautsamen, - Überschuss Rasenschnitt, - Überschuss Astwerk.
<b>2.</b>	Der Antragsteller verpflichtet sich, eine umweltverträgliche Nutzung des produzierten Kompostes zu gewährleisten.
<b>3.</b>	Der Antragsteller verpflichtet sich, Kontrollen satzungsgemäß zuzulassen.
<b>4.</b>	<b>Die Fehlbefüllung der Restabfalltonne mit nativ-organischen Abfällen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet:</b>  <b>Bei Fehlbefüllung der Restabfalltonne wird diese nicht abgefahren, und es erfolgt eine automatische Einstufung in die Gebührenstufe für eine Restabfalltonne mit Biotonne.</b>

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Grundstückseigentümers